

Besuch aus Alsztyna

Beitrag von „Franz Back“ vom 20. April 2020, 08:30

Das klingt doch sehr gut. Moment



image not found or type unknown

Franz tippt auf seinem Handy kurz herum und schon erscheint ein Beamter mit einem Blatt Papier und reicht es Franz. Als er es entgegen genommen hat, verschwindet der Beamte wieder.

Dann sähe ein neues Schriftwerk so aus.

Grundlagenvertrag zwischen der freien Hansestadt Alsztyna und der Turanischen Föderation

§ 1 Gegenseitige Anerkennung

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna erkennen sich gegenseitig als souveräne, gleichberechtigte Staaten in den derzeitigen geographischen Grenzen an. Ihre Völker verpflichten sich zu dauerndem Frieden und zu ewiger Freundschaft untereinander.

§ 2 Diplomatischer Verkehr

(1) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna nehmen den diplomatischen Verkehr auf und zu diesem Zweck Gesandte entsenden und, falls gewünscht, Gesandtschaften (Botschaften) errichten.

(2) Die Gesandte genießen im Gastland diplomatische Immunität und Exterritorialität. Sie werden von dem Gastland so behandelt, als ob sie sich im Ausland befänden. Ihre Wohnungen und ihre Amtsräume sind dem Zugriff fremder Behörden geschützt; sie sind von den direkten Steuern, der Visumpflicht und vor der Strafverfolgung des Gastlandes befreit.

(3) Die Gesandte werden im Einvernehmen der Regierung des Gastlandes entsandt, empfangen und beauftragt. Die Regierung des Gastlandes kann gegen jeden Angehörigen des diplomatischen Korps unter Angabe von Gründen "persona non grata" aussprechen und ihn ausweisen.

(4) Die Gesandtschaften werden durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners besonders geschützt. Allerdings dürfen die Gesandtschaften durch die Behörden des aufnehmenden Vertragspartners und deren Untertanen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des entsendenden Vertragspartners betreten werden. Die Geheimhaltung von Ferngesprächen und Post der diplomatischen Mitarbeiter der Gesandtschaften ist zu gewährleisten.

§ 3 Solidaritätsverpflichtung

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna erklären die Solidarität untereinander. Ein Angriff auf das Staatsgebilde des jeweiligen Vertragspartners wird wie ein Angriff auf den eigenen Staat angesehen.

§ 4 Innenpolitik

Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna enthalten sich der direkten Einmischung in die Innenpolitik; Empfehlungen können ausgesprochen werden. Beide Vertragspartner werden keine Unterstützung leisten, die der bestehenden staatlichen Ordnung des Vertragspartners zuwiderlaufen.

§ 5 Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna leisten sich im Falle der Not, insbesondere bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig Hilfe.

(2) Die Turanische Föderation und die Freie Hansestadt Alsztyna leisten sich gegenseitig Rechtshilfe bei der Verurteilung von Straftaten und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen.

(3) Die Bürger der vertragsschließenden Staaten haben das Recht, mindestens zwei Wochen vor Beginn des Strafverfahrens die Botschaft ihres Heimatlandes zu kontaktieren und Rechtsbeistand einzufordern, sofern sie auf ausländischem Territorium aufhalten.

§ 6 Visumsfreiheit

Die Bürger der vertragsschließenden Staaten können sich unter Beachtung der Gesetze ohne Visum in das Territorium des jeweils anderen Vertragspartners unbefristet aufhalten. Näheres bestimmen die jeweiligen Gesetze des Vertragspartners.

§ 7 Handel

Der Handel zwischen den vertragsschließenden Staaten wird gewährleistet. Einschränkungen gelten nur, wenn die Gesetze allgemein beschränken; spezielle Handelsbeschränkungen werden nicht errichtet.

§ 8 Ratifizierung, Inkrafttreten

Dieser Grundlagenvertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die vertragsschließenden Staaten ihn gemäß den verfassungsmäßigen Bestimmungen ratifiziert haben. Die Ratifikationsurkunden werden gegenseitig ausgetauscht und sind in den Staatsarchiven zu hinterlegen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen an diesem Grundlagenvertrag können nur in beidseitigem Einverständnis der vertragsschließenden Staaten durchgeführt werden. Sofern der Vertrag durch das zuständige Organ eines Vertragspartners geändert gemacht wird, ist der Vertragspartner unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Ich habe die geänderten Stellen rot markieren lassen. Es ist mittlerweile bei uns so üblich, dass wir solche Verträge Grundlagenverträge taufen, da diese die Grundlage für zukünftige Verträge bilden und als Grundstein einer Freundschaft mit einem anderen Staat angesehen werden.

Aus diesem Grund wäre es aus meiner Sicht aus sehr gut, eine Art Präambel für den Vertrag zu finden, was meinen Sie?